



Satzung des Vereins

„ Die Wilde 13 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Wilde 13 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel – Uckendorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg am 30.12.1993 eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr und beginnt abweichend vom Kalenderjahr am 01.08. und endet am 31.07. eines Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung vorrangig von Uckendorfer und Stockemer Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird weiter insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er übt sich in religiöser Toleranz. Der Verein fördert die Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen und tritt für Chancengleichheit ein. Er fördert die Integration und Inklusion. Der Verein lehnt jegliche Form von physischer oder psychischer Gewalt ab und bekennt sich zu den Werten der demokratischen Grundordnung Deutschlands, sowie zu Respekt und Vielfalt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person oder Organisation werden, die seine Ziele unterstützt und deren Verwirklichung fördert (§ 2). Der Verein hat die Mitgliedergruppen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

- (a) Ordentliche Mitglieder sind als aktive, stimmberechtigte Mitglieder:

- Erziehungsberechtigte, die Kinder in der Tageseinrichtung nach den Maßgaben des gültigen Betreuungsvertrages betreuen lassen,
- Vereinsmitglieder, die gem. § 5 den Vereinsbeitrag leisten und der Mitgliedergruppe der aktiven Mitglieder zugeordnet sind,
- Mitglieder des Vorstandes.

Ordentliche Mitglieder haben alle Verwaltungsrechte als Vereinsmitglied, insb. das Stimmrecht, sowie das Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben weiterhin im Rahmen der Verfügbarkeit das Recht, für ihre Kinder die Einrichtungen des Vereins, insb. die Tageseinrichtung, zu nutzen.

- (b) Außerordentliche Fördermitglieder sind als passive, nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördermitglieder):

- Vereinsmitglieder, die gem. § 5 den Förderbeitrag leisten.

Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten die folgenden:

Informationsrecht, Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ein Antragsrecht. Fördermitglieder haben kein Anrecht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, insb. der Tageseinrichtung. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss schriftlich angezeigt und vom Vorstand bestätigt werden.

Erziehungsberechtigte der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen aktives Mitglied des Vereins sein.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit der Aufnahme werden die Mitglieder vom Vorstand einer Mitgliedergruppe gemäß den vorstehenden Bestimmungen zugeordnet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Jahres (31.12.)
- (5) Endet der Besuch der Tageseinrichtung von Kindern ordentlicher Mitglieder, so sind diese berechtigt, in die Mitgliedergruppe der passiven Mitglieder zu wechseln, was der Vorstand auf Antrag bestätigt.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.



Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,
1. wenn es mit der Leistung fälliger Beiträge trotz Mahnung in Verzug ist.
 2. wenn sich seine Anschauung gegen den Vereinszweck aus § 2 Abs. 4 richtet

§ 5 Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr im Verein ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Beitragshöhe und -fälligkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft lässt bestehende Beitragspflichten unberührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Für die Haftung der Organmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen von § 31 a BGB.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, darunter einem/einer
- Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden (Vertreterin)
 - Ersten Beisitzerin
 - Kassenführerin
 - Schriftführerin

Es besteht die Möglichkeit den Vorstand anlassbezogen um einen zweiten Beisitzer/in zu erweitern. Wählbar zum Vorstand sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich in einem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer zum Verein stehen.

- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; den Mitgliedern des Vorstandes kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage nach Maßgabe einer Vergütungsordnung eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit geleistet werden.



(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (nachfolgend „der geschäftsführende Vorstand“) sind:
Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Erste Beisitzerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

Die Einteilung sieht folgende Funktionswahlblöcke in alternierender Wahl durch die Mitgliederversammlung vor:

- Vorsitzender und Schriftführerin, ggf. 2. Beisitzerin
- 2. Vorsitzender, 1. BeisitzerIn und Kassenführerin

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Neuwahl in der Mitgliederversammlung erfolgt dann nur für die restliche Amtszeit.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Verantwortung für das Personal, Finanzen und die Vereinsverwaltung.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, in virtuellen Vorstandssitzungen oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, in Textform, in virtuellen Vorstandssitzungen oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder schriftliche Versammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Absendernachweises bei Einberufung in Textform. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
 - Aufstellung und Änderungen der Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins (§ 11)
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 5)
 - Wahl der Vorstände und Revisoren
 - Aufstellung und Änderung der Vergütungsordnung zur Vergütung von Vorständen
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, einschließlich solcher betreffend die Beitragsordnung, mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen zwingend etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Passives Wahlrecht haben auch am Tage der Mitgliederversammlung abwesende aktive Mitglieder, wenn zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Erklärung dieses Mitgliedes über die Kandidatur vorliegt.
- (8) Die Online-Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:

Der Vorstand entscheidet über die Art und den technischen Ablauf der Online-Mitgliederversammlung, die als Audio-Konferenz, Video-Konferenz oder in virtuellen Räumen stattfinden kann. Er gibt mit der Einberufung als Online-Mitgliederversammlung den Tag und die Tagesordnung, die Art der technischen Durchführung sowie ein jeweils für diese Online-Mitgliederversammlung gültiges Zugangswort / Zugangscode und eventuelle weitere zur Online-Stimmabgabe oder Ausübung von Mitgliederrechten berechtigende Legitimationsdaten den Mitgliedern gesondert schriftlich oder in Textform bekannt. Soweit zur Ausübung der Teilnahme ein individuelles Passwort generiert werden muss, schafft der Vorstand



hierfür die Voraussetzungen und legt das Verfahren hierfür fest. Das Teilnahmerecht wird durch die technische Möglichkeit des Zugangs zu der Audio- oder Videoversammlung bzw. dem virtuellen elektronischen Versammlungsraum gewährt.

Sämtliche Mitglieder werden im Rahmen der Einladung darauf hingewiesen, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.

Bei Audio- oder Videokonferenzen erfolgt nach Verifikation der teilnehmenden Mitglieder die Stimmabgabe mündlich oder durch optisches oder technisches Zeichen. In einem nur mit den Zugangsdaten / Zugangscode zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

Ausgenommen sind bei einer Online-Mitgliederversammlung Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereines.

Im Übrigen gelten für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

(9) Die schriftliche Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:

Der Vorstand beruft die schriftliche Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen zur Einberufung in diesem Paragraphen der Satzung ein und fügt der Einberufung schriftliche Unterlagen zur Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bei, die sodann in einem mit der Einberufung beigelegten Briefumschlag nach Abgabe des Votums verschlossen werden, wobei die Mitglieder auf einem weiteren der Einberufung beigelegten Dokument zu erklären haben, dass diese die Stimmabgabe selbst durchgeführt haben. Für die Rücksendung der Stimmzettel und der Erklärung über die Durchführung der Stimmabgabe setzt der Vorstand mit der Einberufung eine Frist, während derer die Rücksendung zu erfolgen hat. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.

Im Übrigen gelten für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung und nur durch eine Präsenzmitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Niederkassel - Uckendorf, 01.10.2025